



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1989

Nummer 57

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110		Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541) . . . . .	607
237	14. 11. 1989	Verordnung zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs . . . . .	607
301	7. 11. 1989	Verordnung zur Änderung des Zeitpunktes der gerichtsorganisatorischen Umgliederung der Gemeinde Frechen . . . . .	608
311	10. 11. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene . . . . .	608
	2. 11. 1989	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Neudarstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes sowie Streichung der Neuführung der L740 im Bereich der Stadt Medebach) . . . . .	608
	3. 11. 1989	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Gemeinden Schwalmthal und Brüggel) . . . . .	608

301

**Verordnung  
zur Änderung des Zeitpunktes der  
gerichtsorganisatorischen Umgliederung  
der Gemeinde Frechen**

Vom 7. November 1989

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307), geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 557), wird verordnet:

§ 1

Der Zeitpunkt, in dem die Gemeinde Frechen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köln ausscheidet, wird auf den Ablauf des 30. September 1991 festgesetzt. Der Zeitpunkt der Zuordnung der Gemeinde Frechen zum Amtsgericht Kerpen ist dementsprechend der 1. Oktober 1991.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1989

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 606.

311

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen  
gegen Erwachsene**

Vom 10. November 1989

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1984 (GV. NW. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nummer 59 wird in den Spalten III und IV jeweils der Ortsname „Borken“ gestrichen.
2. Bei der lfd. Nummer 60 wird in den Spalten III und IV jeweils der Ortsname „Borken“ eingefügt.

Artikel II

Für Schöffengerichtshafthsachen und Strafrichterhafthsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Borken, in denen die Anklageschrift bis zum 31. Dezember 1989 bei dem Amtsgericht Bocholt eingeht, bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1989

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 606.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 1. Änderung des  
Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Hochsauerlandkreis  
(Neudarstellung eines Freizeit-  
und Erholungsschwerpunktes sowie  
Streichung der Neuführung der L 740  
im Bereich der Stadt Medebach)**

Vom 2. November 1989

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Neudarstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes sowie Streichung der Neuführung der L 740 im Bereich der Stadt Medebach), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Oktober 1989 – VI B 2 – 60.221 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises und beim Stadtdirektor der Stadt Medebach zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. November 1989

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1989 S. 606.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 13. Änderung des  
Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Düsseldorf  
(Änderung im Gebiet der  
Gemeinden Schwalmtal und Brüggen)**

Vom 3. November 1989

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 8. Juni 1989 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Gemeinden Schwalmtal und Brüggen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Oktober 1989 – VI B 2 – 60.432 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landespla-

nungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen und beim Gemeindedirektor der Gemeinden Schwalmtal und Brüggen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. November 1989

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

- GV. NW. 1989 S. 606.

1110

### Berichtigung

**Betr.: Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541)**

In Anlage 18 Abschnitt IX, vor der Numerierung 1., muß die Fußnote bei dem Satz „Gesondert verpackt und versiegelt wurden“ anstatt „)“ richtig „,)“ lauten.

- GV. NW. 1989 S. 607.

237

## Verordnung zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs

Vom 14. November 1989

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1136) wird verordnet:

### § 1

Für nicht preisgebundenen Wohnraum eines Unternehmens, das am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt war, sowie des Erwerbers solchen Wohnraums gelten die §§ 1 bis 10 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1995 mit der Maßgabe, daß abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe der Vermieter die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses nur unter der Voraussetzung verlangen kann, daß der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, von Erhöhungen nach den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes abgesehen, nicht um mehr als 5 vom Hundert erhöht; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden.

### § 2

Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf im Sinne von § 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1136) sind die Kreise und kreisfreien Städte.

### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für Mietverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1989 eingegangen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1989

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1989 S. 607.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359